VERORDNUNG Nr. 830/67/EWG DER KOMMISSION
vom 9. November 1967
über Einzelheiten betreffend die Beihilfe für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], insbesondere auf Artikel 10 Absatz (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 754/67/EWG des Rates vom 26. Oktober 1967 über die Beihilfe für Olivenöl [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz (2), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit seiner Verordnung Nr. 754/67/EWG die Grundsätze festgelegt, nach denen den Olivenölerzeugern die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe gewährt wird. Er hat darin auch die Maßnahmen getroffen, die gewährleisten sollen, daß die Beihilfe nur für solche Erzeugnisse gewährt wird, die darauf Anspruch haben. Der Kommission obliegt es, die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel zu erlassen.

Damit nachgeprüft werden kann, ob die Beihilfeanträge begründet sind, müssen diese ein Mindestmaß an Angaben enthalten. Außerdem müssen die Unterlagen beigefügt sein, aus denen hervorgeht, daß die Ölmenge, für welche die Beihilfe beantragt wird, der Menge an Erzeugnissen, aus der das Öl gewonnen worden ist, entspricht. Diese Unterlagen müssen auf einer Lagerbuchhaltung beruhen, die in den Ölmühlen und den Unternehmen, die Öl aus Ölkuchen gewinnen, geführt wird.

Die Buchhaltung dieser Unternehmen muß daher die zu diesem Zweck notwendigen Angaben enthalten.

Die Wirksamkeit der in Artikel 4 Absatz (1) der Verordnung Nr. 754/67/EWG vorgesehenen Kontrolle wird am besten gewährleistet, wenn die dort erwähnten Erzeugnisse der Kontrolle so lange unterworfen werden, bis das in ihnen enthaltene Öl nicht mehr beihilfefähig ist.

Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr muß unterschieden werden können zwischen den Erzeugnissen, die in dem Bestimmungsmitgliedstaat der vorgenannten Kontrolle unterzogen werden müssen, und denjenigen, die ihr nicht unterzogen zu werden brauchen. Das kann durch die Verwendung der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 erreicht werden.

Artikel 4 Absatz (1) der Verordnung Nr. 754/67/EWG sieht vor, daß neben der Kontrolle die Hinterlegung einer Kaution gefordert werden kann. Die Kaution muß in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem das Olivenöl gewonnen wird und die Beihilfe beantragt werden kann. Bei der Regelung des Hinterlegungsverfahrens muß insbesondere die Höhe der Kaution so festgesetzt werden, daß kein Anreiz entsteht, eine Beihilfe für das in dem der Kontrolle unterworfenen Erzeugnis enthaltene Öl zu beantragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der Antrag auf Beihilfe muß mindestens folgende Angaben enthalten :

a) Name und Anschrift des Antragstellers,

b) das Eigengewicht des Erzeugnisses,

c) den Ort der Olivenernte,

d) das Unternehmen, in dem das Öl gewonnen wurde,

e) ob das Erzeugnis unter Ziffer 1 oder Ziffer 4 des Anhangs zu der Verordnung Nr. 136/66/EWG fällt.

(2) Jedem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus welchen das Verhältnis zwischen der Ölmenge, für welche die Beihilfe beantragt wird, und der tatsächlich hergestellten Ölmenge sowie der Mengen an Oliven, die zu seiner Herstellung verwendet wurden, hervorgeht.

(3) Jeder Erzeugermitgliedstaat kann eine Frist für die Vorlage des Beihilfeantrags festsetzen.

Artikel 2

(1) Die Ölmühlen führen eine Lagerbuchhaltung, aus der mindestens hervorgeht :

a) die Menge der eingegangenen Oliven,

b) die Menge der vermahlenen Oliven,

c) die Menge des gewonnenen Öls,

d) die Menge der gewonnenen Ölkuchen,

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. Nr. 260 vom 27. 10. 1967, S. 2.

e) die Menge des Ausgangs an Öl aus der Ölmühle,

f) die Menge des Ausgangs an Ölkuchen aus der Ölmühle mit einem Hinweis auf das Unternehmen, für das diese Ölkuchen zur Extraktion des Öls bestimmt sind.

(2) Die Unternehmen, die Öl aus Ölkuchen extrahieren, führen eine Lagerbuchhaltung, aus der mindestens hervorgeht :

a) die Mengen an eingegangenen Ölkuchen mit Angabe der versendenden Ölmühle,

b) die Mengen der zur Verarbeitung entnommenen Ölkuchen,

c) die Mengen des gewonnenen Öls,

d) die Mengen des Ausgangs an Öl.

(3) Die Ölmühlen und extrahierenden Unternehmen führen eine getrennte Lagerbuchhaltung für :

— Oliven und Erzeugnisse der Tarifnummer ex 23.04, die in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe e) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannt sind und aus Griechenland oder dritten Ländern eingeführt wurden ;

— Öle, für die ein Anspruch auf Beihilfe nicht besteht.

Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat unterwirft auf Grund von Artikel 4 Absatz (1) der Verordnung Nr. 754/67/EWG die in Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben d) und e) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse, die aus Griechenland oder Drittländern eingeführt sind, einer Zollkontrolle oder einer Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit.

(2) Der gleichen Kontrolle werden die in Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben d) und e) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse mit Herkunft aus einem anderen Mitgliedstaat unterworfen. Ausgenommen davon sind solche Erzeugnisse, für die gemäß Artikel 5 Absatz (1) der Beweis erbracht wurde, daß sie in dem Herkunftsmitgliedstaat dieser Kontrolle nicht unterworfen waren.

(3) Die Kontrolle ist so lange anzuwenden, bis das in den der Kontrolle unterworfenen Erzeugnissen enthaltene Öl die Voraussetzungen erfüllt, um nicht mehr beihilfefähig zu sein.

Artikel 4

(1) Für die in Artikel 4 Absatz (1) Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 754/67/EWG genannten Erzeugnisse verlangen die Mitgliedstaaten, die Olivenöl herstellen, neben der in Artikel 3 vorgesehenen Kontrolle die Stellung einer Kaution. Die anderen Mitgliedstaaten können die Stellung einer Kaution verlangen.

(2) Die Höhe der Kaution ist für jedes der Kontrolle unterworfene Erzeugnis gleich der um 10 v. H. erhöhten Beihilfe, die für die darin enthaltene Ölmenge gewährt wird, wobei die Höhe der Beihilfe gemäß Artikel 6, 7 Absatz (2) und 8 Absatz (2) der Verordnung Nr. 166/66/EWG zu berechnen ist.

(3) Die Kaution kann in bar oder in Form einer Bürgschaft einer Kreditanstalt, die den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht, gestellt werden.

(4) Die Kaution verfällt in voller Höhe, wenn innerhalb einer Frist von vier Monaten nach ihrer Hinterlegung nicht nachgewiesen wird, daß das in den Erzeugnissen enthaltene Öl die Voraussetzungen erfüllt, um nicht mehr beihilfefähig zu sein.

Artikel 5

(1) Als Beweis dafür, daß die Erzeugnisse im Herkunftsmitgliedstaat nicht der in Artikel 3 vorgesehenen Kontrolle unterworfen waren, gilt die Vorlage der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 bei den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats, die folgende Angaben enthält :

a) eine Erklärung des Versenders, daß das Erzeugnis weder aus dritten Ländern noch aus Griechenland eingeführt worden ist, sowie eine Erklärung über das Eigengewicht des Erzeugnisses,

b) eine nach Überprüfung erteilte Bescheinigung der zuständigen Behörde des Versendemitgliedstaats über die Richtigkeit der Erklärung des Versenders.

(2) Die in Absatz (1) Buchstabe a) vorgesehene Erklärung wird in den Abschnitt A Spalte „Bezeichnung der Waren" der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 eingetragen.

Die in Absatz (1) Buchstabe b) genannte Bescheinigung wird in den in der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 dafür vorgesehenen Abschnitt B eingetragen.

Artikel 6

Das in den in Artikel 3 Absatz (1) genannten Erzeugnissen enthaltene Öl ist als nicht mehr beihilfefähig im Sinne dieser Verordnung anzusehen, wenn nachgewiesen wird, daß diese Erzeugnisse

— zu Öl verarbeitet worden sind, für das eine Beihilfe nicht mehr beantragt werden kann,

— nach dritten Ländern oder Griechenland ausgeführt worden sind,

— das Gebiet eines Mitgliedstaats mit Bestimmung nach einem anderen Mitgliedstaat verlassen haben, sofern eine Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 ausgestellt wurde, die die in Artikel 5 Absatz (1) genannten Angaben nicht enthält,

— sich in einem Zustand befinden, daß sie nicht mehr zu Öl verarbeitet werden können.

Artikel 7

(1) Die Erzeugermitgliedstaaten teilen der Kommission für jede Güteklasse des in Artikel 1 der Verordnung Nr. 754/67/EWG genannten Öls mit :

a) im Laufe des ersten auf das Ende des Wirtschaftsjahres folgenden Monats eine Zusammenstellung, aus der hervorgehen :

— die Ölmengen, für welche eine Beihilfe beantragt wurde,

— die Ölmengen, für die ein Anspruch auf Beihilfe festgestellt wurde,

— die Ölmengen, für welche eine Beihilfe gezahlt wurde ;

b) Italien : jeden Monat für den vorangegangenen Monat

— die Ölmengen, für die eine Beihilfe beantragt wurde,

— die Ölmengen, für die eine Beihilfe geleistet wurde ;

c) Frankreich : jeden Monat, der auf den Monat folgt, in welchem die Beihilfe beantragt oder geleistet worden ist :

— die Ölmengen, für die eine Beihilfe beantragt wurde,

— die Ölmengen, für die eine Behilfe geleistet wurde.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Oktober 1968.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY